

Sozialgericht Magdeburg

S 14 AS 2810/14

Aktenzeichen



Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 14. März 2017 durch den
Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht _____, für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Widerspruch der Klägerin vom
04.06.2014 gegen den Bescheid des Beklagten vom 30.05.2014 zu be-
scheiden.
2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klä-
gerin.

Gründe

I.

Die Klägerin wendet sich gegen eine Untätigkeit des Beklagten.

Der Beklagte erließ den Bewilligungsbescheid vom 30.05.2014.

Hiergegen erhoben die Kläger mit Schreiben vom 04.06.2014 Widerspruch, welcher am 11.06.2014 beim Beklagten einging.

Am 19.09.2014 erhoben die Kläger Untätigkeitsklage.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, den Widerspruch der Klägerin vom 04.06.2014 gegen den Bescheid des Beklagten vom 30.05.2014 zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage zurückzuweisen.

Der Beklagte hat mitgeteilt, dass er nicht von einem Interesse der Klägerin an einer Widerspruchsentscheidung ausgegangen sei, da die Klägerin einem Ruhen der Widerspruchsverfahren für vorhergehende Bewilligungsabschnitte zugestimmt habe. Es würde zudem noch ein Nachweis für die Kfz-Haftpflichtbeiträge 2014 fehlen.

Die Klägerin hat hierzu mitgeteilt, dass einem Ruhen für dieses Widerspruchsverfahren nicht zugestimmt worden sei. Zudem sei ein Wechsel des Arbeitgebers zum 01.11.2014 zu berücksichtigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte ergänzend verwiesen.

II.

Die Kammer konnte in Anwendung von § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Den Beteiligten ist hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Bescheidung ihres Widerspruchs vom 04.06.2014 gegen den Bescheid des Beklagten vom 30.05.2014.

Ist nach § 88 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes zulässig. Das Gleiche gilt nach § 88 Abs. 2 SGG, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von 3 Monaten gilt.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 04.06.2011 Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.05.2014 erhoben. Nach Widerspruchserhebung ist eine Frist von 3 Monaten bereits verstrichen.

Es ist nicht ersichtlich, dass ein zureichender Grund für die Verzögerung beim Beklagten vorliegt. Der Beklagte hat diesbezüglich auch nichts mehr vorgetragen, nachdem der abgeforderte Beitragsnachweis eingereicht worden ist.

Die Kostenentscheidung erging in Anwendung von § 193 SGG. Bei der Kostenentscheidung ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte nicht ohne weiteres von einem fehlenden Bescheidungsinteresse ausgehen kann, wenn für vorherige Bewilligungsabschnitte einem Ruhen zugestimmt worden ist. Es obliegt ihm, entsprechend nachzufragen. Soweit Unterlagen für eine Entscheidung benötigt werden, müssen diese ebenfalls zügig beigezogen werden. Beides ist hier nicht geschehen. Soweit Änderungen im Sachverhalt eintreten, stehen dem Beklagten Ermittlungs- und Bearbeitungsfristen zu,

solange erkennbar ist, dass das Verfahren auch betrieben wird. Dies ist in dem vorliegenden Fall nicht ersichtlich, zumal der Beklagte auf Nachfragen des Gerichts nicht mehr reagiert hat.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg

Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. [REDACTED]

